

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt

Auf Grund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), des § 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 28.09.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt auf der Grundlage der Aufgaben nach § 1 BrSchG.

§ 2 Grundsätze Kostenersatzfreiheit

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt im Stadtgebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unter 15 km

- a) bei Bränden (Schadensfeuer)
- b) bei Notständen,
- c) bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr,
- d) bei vom Träger der Feuerwehr genehmigten Ausbildungs- und Übungseinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Die Kostenersatzpflicht regelt sich nach § 22 (4) BrSchG.

- a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschen nicht oder nicht mehr in Gefahr sind

- b) Gestellung von Brandsicherheitswachen
- c) Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung
- d) nach Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen infolge technischen Defekts oder fehlerhafte Bedienung
- e) Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- f) Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Stundensätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Dabei ist die Alarm- und Ausrückordnung (AAO) der Feuerwehr zu beachten.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

- a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
- b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)
- c) entfällt
- d) entfällt
- e) entfällt
- f) den Kostensatz der Verbrauchsmittel (Nr. 3 des Verzeichnisses)

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Schaumbildner, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlag von 10% berechnet.

(5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die dafür aufgewendete Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(6) Für Fahrzeuge und Geräte wird die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus als Einsatzzeit berechnet.

(7) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

§ 5 Kostenersatzanspruch und Schuldner

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsätzen von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus.

(2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 2 genannten Leistungen der Feuerwehr sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG LSA genannten Personen verpflichtet.

§ 6 Anwendung der Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt Kommunalabgabengesetz und der Stadtverwaltung Wolmirstedt -Verwaltungskostensatzung-

(1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Zur Zahlung einer kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Hinsichtlich der Entstehung und der Fälligkeit des Kostenersatzanspruches gelten §§ 4 und 5 entsprechend. Rückständige Kostenersätze werden gemäß den Bestimmungen des privat-rechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

(4) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann auf Antrag abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Kosten

Das als Anlage beigefügte Kostenerstattungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilliger Hilfeleistungen der Feuerwehr werden Kosten gemäß dem Verzeichnis der Kostenerstattungsätze erhoben.

(2) Die Kosten für Brandsicherheitswachen werden nach der Zeitspanne des tatsächlichen Wachdienstes berechnet. Im Übrigen finden §§ 3 und 4 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen entsprechende Anwendung. Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Wolmirstedt dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt Wolmirstedt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt vom 27.05.2011 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 29.09.2017

-Dienstsiegel-

Martin Stichnoth
Bürgermeister